

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: Team.S@bmj.gv.at

ZI. 13/1 10/127

GZ S578.025/0002-IV 3/2010

BG, mit dem das StGB, die StPO 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das GOG zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)

Referent: Dr. Wolfgang Moringer, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Unter Novellierung der im Titel genannten Gesetze sollen, folgt man den Erläuterungen, mit dem vorliegenden Entwurf

- eine bessere und leichtere Handhabbarkeit der Abschöpfung der Vermögensvorteile aus einer Straftat und der zur Straftat verwendeten Tatwerkzeuge erreicht,
- die Transparenz von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden erhöht,
- Wirtschaftsstrafsachen in Wirtschaftskompetenzzentren zügig und kompetent erledigt und schließlich
- eine Kronzeugenregelung eingeführt werden.

1. Als gelungen kann nur das Vorhaben angesehen werden, die Transparenz staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen zu erhöhen. Kernstücke sind die Schaffung der Möglichkeit, dass der Rechtsschutzbeauftragte (offensichtlich der iSd § 146 StPO) das Recht erhält, gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines Zwangsmittels oder die Entscheidung über die

Einstellung des Verfahrens Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen, wenn keiner der Berechtigten gerichtlichen Rechtsschutz begehrt hat. Weiters soll der Rechtsschutzbeauftragte legitimiert werden, in Berichtssachen gem § 8 Abs 1 StAG einen Fortführungsantrag zu stellen, wenn in dieser Strafsache kein Opfer ermittelt werden konnte. Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Änderung des § 194 StPO, wonach Verständigungen über die Einstellung des Verfahrens mit der schlagwortartigen Benennung jener Umstände und Erwägungen zu versehen sind, welche die Einstellung des Ermittlungsverfahrens begründen. Mit der ausdrücklichen Normierung, dass die Verständigung ohne Zustellnachweis erfolgen kann, wird einer ohnedies schon geübten Praxis Rechnung getragen.

Entgegnet werden muss den weiteren mit dem Gesetzesentwurf umzusetzenden Vorhaben der Schaffung von Wirtschaftskompetenzzentren, der Einführung des einheitlichen Instituts des Verfalls und der Kronzeugenregelung.

2. Die vorgesehene Schaffung von Wirtschaftskompetenzzentren stellt einen grundsätzlichen Eingriff in die gegebene und bewährte Gerichtsorganisation dar, die keinesfalls durch ein als Anlassgesetzgebung erkennbares Eingreifen gefährdet werden darf.

Die mit Wirtschaftskompetenzzentren verbundenen Erwartungen der Politik werden mit Sicherheit nicht erfüllt werden. Die angestrebte Lösung bringt keine Erhöhung der Kompetenz zum Ausdruck, sondern lediglich eine solche der Konzentration. In den §§ 28b StPO, 3a StAG und 32a GOG wird zwar jeweils zum Ausdruck gebracht, dass die Wirtschaftskompetenzzentren mit Amtsträgern besetzt werden sollen, die über besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens usw verfügen, es bleibt aber im Dunkeln, wie im Zuge des Systems der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten diese Kenntnisse erlangt werden sollen. In den erläuternden Bemerkungen wird auf die Möglichkeit verwiesen, wirtschaftliches Know-How durch Beiziehung von Experten zur Verfügung gestellt zu erhalten. Dies eröffnete eine Entwicklung zum Amtssachverständigen auch im strafprozessualen Vorverfahren.

Gegen die Wirtschaftskompetenzzentren sind weitere erhebliche Bedenken anzumelden.

Die in den erläuternden Bemerkungen angesprochenen Defizite der gegenwärtigen Handhabung komplexer wirtschaftsbezogener Strafsachen werden mit Sicherheit nicht durch die Schaffung der Wirtschaftskompetenzzentren behoben. Das wäre nur durch eine entsprechend qualifizierte Ausbildung der bei den Gerichtshöfen erster Instanz mit solchen Wirtschaftsstrafsachen beschäftigten Richter und Staatsanwälte möglich. Dieses Erfordernis der Qualifikation wird bei den Eigentumsdelikten unabhängig davon gegeben sein müssen, ob der herbeigeführte Schaden € 5 Mio. übersteigt oder nicht. Es ist nicht erkennbar, warum die erforderliche Sachkompetenz in einem Zusammenhang mit dem durch die strafbare Handlung herbeigeführten Schaden stehen soll, warum für Schäden von über € 5 Mio. mehr Sachkompetenz erforderlich sein soll, als bei Schäden von unter € 5 Mio. In den erläuternden Bemerkungen wird mit Bedauern angesprochen,

dass die Beschuldigten in Wirtschaftsstrafsachen verstärkt Expertenkapazität zur Bearbeitung von Rechts- und Wirtschaftsfragen einsetzen. Die Justiz muss im Wege der Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten und Richtern mit eben dieser Kompetenz zur Bearbeitung von Rechts- und Wirtschaftsfragen ausgestattet werden; und zwar an allen Gerichtshöfen erster Instanz. Wie diese Kapazität im Rahmen der Wirtschaftskompetenzzentren hergestellt werden soll, wird nicht angesprochen.

Mit der vorliegenden Regelung würden Landesgerichte erster und zweiter Ordnung geschaffen. Das wird erhebliche praktische Probleme und Schwierigkeiten nach sich ziehen. Darüber hinaus ist die im Entwurf vorgesehene Trennlinie zwischen diesen beiden zumindest nicht sachgerecht, da sich die zur prozessualen Erledigung von strafbaren Handlungen erforderliche Kompetenz - wie bereits ausgeführt - nicht an der Schadenshöhe der Delikte orientiert. Für den Bereich des FinStrG ist es unakzeptabel, für die in die Gerichtszuständigkeit fallenden Finanzvergehen eine einheitliche Sonderzuständigkeit der Landesgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte zu schaffen.

Das Gesetzesvorhaben ignoriert weiters, dass gerade in den Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren fallen sollen, in erhöhtem Maße die Notwendigkeit besteht, die der Staatsanwaltschaft zukommende Zuständigkeit zur Leitung des Ermittlungsverfahrens auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Diese tatsächliche Leitung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft erfordert aber deren Anwesenheit vor Ort und nicht an den jeweiligen Sitzen der Oberlandesgerichte. Man denke an die Strafsache Hypo Alpe-Adria, die von einem Team von Staatsanwälten bei der StA Klagenfurt ermittelt wird. Sätze dieses Team, wie für die Zukunft vorgesehen, nicht in Klagenfurt, sondern in Graz, bedeutete dies eine erhebliche Komplikation der Ermittlungstätigkeit, jedenfalls aber eine sachfremde Ferne vom Ort der dann wieder weitgehend von der Polizei tatsächlich zu führenden Ermittlungen.

Last but not least wäre die Schaffung solcher Wirtschaftskompetenzzentren mit erheblichen Nachteilen für die Beschuldigten, einer Erschwerung ihres Zuganges zum Recht verbunden. Für relevante Verteidigungshandlungen (Akteneinsicht, Intervention usw) wäre die naturgemäß kostenintensive Zureise zum Landesgericht am Sitz des Oberlandesgerichtes erforderlich. Dem kommt vermehrte Bedeutung zu, da die exorbitante Höhe der von der Republik für die Herstellung von Aktenkopien beanspruchten Kosten bei Akten größeren Umfangs regelmäßig die vorherige Sichtung des gesamten Akteninhaltes durch den Verteidiger erforderlich macht, um den Kopierauftrag auf die tatsächlich erforderlichen Aktenstücke zu reduzieren. Hauptverhandlungen in größeren Wirtschaftsstrafsachen nehmen regelmäßig mehrere Verhandlungstage in Anspruch. In der Mehrzahl der Fälle werden die Parteien daher gehalten sein, sich an dem vom eigenen Wohnort entfernten Ort der Hauptverhandlung ein Ersatzquartier zu beschaffen. Auch für Opfer und Privatbeteiligte käme es zu einem wesentlich erhöhten Aufwand bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte.

3. Was die vorgesehene große Kronzeugenregelung anlangt, so verweisen die erläuternden Bemerkungen darauf, dass die sogenannte kleine Kronzeugenregelung des § 41a StGB weitestgehend ungenützt blieb. Anstelle der in der Vergangenheit angekündigten Evaluierung dieser Regelung bzw Ermittlung der Gründe, warum sie totes Recht blieb, geht man nun daran, die große Kronzeugenregelung umzusetzen. Die Anwaltschaft lehnt ein solches Rechtsinstitut mit großer Mehrheit aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die vorgesehene Lösung wird davon unabhängig eine Totgeburt sein. Auf die Erlangung der Stellung als Kronzeuge soll kein subjektives Recht bestehen, die Entscheidung wird durch die Staatsanwaltschaften getroffen. Nach der vorgesehenen Regelung müsste der potentielle Kronzeuge als Vorleistung sein Wissen über Tatsachen offenbaren, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Erst danach kann er in den Genuss der Kronzeugenstellung kommen, wenn die Kenntnis dieser Tatsachen einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung von in die Zuständigkeit der Kollegialgerichte, der Korruptionsstaatsanwaltschaft oder der Wirtschaftskompetenzzentren fallenden Strafsachen liefert. Der potentielle Kronzeuge hat also zum Zeitpunkt der Offenbarung seines Wissens keine Garantie, tatsächlich in den Genuss der Kronzeugenstellung zu kommen. Es ist auch nicht vorgesehen, dass ihre Grundlage eine an bestimmte Parameter und Kriterien geknüpfte, durchsetzbare Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft ist.

Gegen die vorgesehene Regelung bleibt unabhängig von diesen praktischen Argumenten aber der Haupteinwand, dass an den Wahrheitsgehalt von Aussagen, die gemacht werden, um für sich selbst Straffreiheit zu erlangen, die man nur erlangt, wenn man den Erwartungshaltungen der Staatsanwaltschaft entspricht, keine hohen Erwartungen geknüpft werden dürfen.

Durchgängig wird auch in den Erläuterungen zur großen Kronzeugenregelung auf Erfahrungen im Kartellrecht verwiesen. Mit Stillschweigen übergangen wird dabei der Umstand, dass das kartellrechtliche Verfahren kein Strafverfahren ist; dort gewonnene Erfahrungen sowohl aus praktischen, aber auch aus politischen und dogmatischen Gründen nicht auf das Strafverfahren umgelegt werden können.

4. Das derzeit zwischen Abschöpfung und Verfall differenzierende System des StGB soll durch einen einheitlichen, in den §§ 20 - 20c StGB zu regelnden Verfall ersetzt werden. Dieser Verfall beträfe alle Vermögenswerte, "die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden". Ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen System der Abschöpfung des Nettovorteiles ist der jetzt vorgesehene Verfall des Bruttovorteiles. Aufwendungen können nicht in Abzug gebracht werden. Zur Begründung werden "internationale Vorgaben" ins Treffen geführt, die aber nicht benannt werden. Da dieser Verweis auf internationale Vorgaben ständig zunimmt, wäre zu hinterfragen, wie diese zustande kommen, Repräsentanten welcher Einrichtungen tatsächlich in den internationalen Gremien sitzen, die Vorgaben formulieren.

Die Verfallsregelung gegenüber Dritten stellt gegenüber der derzeitigen Abschöpfung eine Verbesserung dar, da er zu unterbleiben hat, wenn der Dritte die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung für eine

äquivalente Gegenleistung erhielt. Gerade beim Dritten wird aber das System des Verfalls des Bruttovermögensvorteiles erhebliche Unbilligkeiten schaffen.

Insgesamt ist das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz "sKp" abzulehnen.

Wien, am 30. September 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident